

Anhang

Dieser vorliegende Anhang ist ein integraler Bestandteil der Berufserfahrung (WEX Programm) / Bürgeraktionen für alle Programm (CAAP)

Details zum Versicherungsschutz

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil des Übereinkommens WORK EXPERIENCE (WEX-Programm) / Bürgeraktionen für alle Programm (CAAP).

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Elemente des Versicherungsschutzes, der für Schüler der Europäischen Schule Luxemburg I im Rahmen von WEX/CAAP gelten kann.

- In Bezug auf die AAA (Unfallversicherung) :

AAA deckt Aktivitäten im Rahmen der WEX- oder CAAP-Programme im Zusammenhang mit dem Lehrplan nur unter den unten aufgeführten Bedingungen ab:

1) Berufserfahrung (WEX-Program)

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung am WEX-Programm teilnehmen, sind im Falle eines Unfalls während des WEX-Zeitraums über die Unfallversicherung (AAA) versichert. Dieser Versicherungsschutz erfolgt gemäß Artikel 91.1 des Sozialversicherungsgesetzes und der großherzoglichen Verordnung vom 17. Dezember 2010 über die Unfallversicherung in der fröheren, vorschulischen, schulischen und universitären Ausbildung.

Der Versicherungsschutz gilt für WEX-Praktika sowohl innerhalb Luxemburgs als auch international, einschließlich europäischer und Nicht-EU-Länder. Er deckt auch die direkte Fahrt zwischen dem Wohnort des Schülers und dem WEX-Standort (hin und zurück) ab.

2) Bürgeraktionen für alle Programm (CAAP)

Damit der Schüler über die Unfallversicherung (AAA) versichert ist, muss er freiwillig und unentgeltlich an einer Aktivität in einem sozialen, pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Bereich teilnehmen. Diese Aktivität muss bei einer vom luxemburgischen Staat anerkannten Organisation stattfinden – gemäß dem Gesetz vom 8. September 1998, das die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und Organisationen in diesen Bereichen regelt. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage von Artikel 91 Absatz 9 des luxemburgischen Sozialversicherungsgesetzbuchs gewährt.

Das Gesetz vom 8. September 1998 (Artikel 91.9) sieht vor, dass der soziale, sozialpädagogische, medizinisch-soziale oder therapeutische Bereich entweder dem luxemburgischen Familienminister, dem Minister für die Gleichstellung von Frauen und Männern oder dem luxemburgischen Minister für nationale Bildung, Kinder und Jugend unterstellt sein muss.

Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, und die Organisation muss über eine offizielle Akkreditierung verfügen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der/die Freiwillige keinen Anspruch auf AAA-Versicherungsschutz.

3) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Falle eines Unfalls muss dem Unfallbericht eine Kopie der WEX- oder CAAP-Vereinbarung beigefügt werden.

- Die AAA deckt Personen- und Sachschäden ab, die den Schülern während eines WEX/CAAP-Praktikums zustoßen, deckt jedoch keine Sachschäden am aufnehmenden Unternehmen/der aufnehmenden Organisation ab, da diese in den Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung des aufnehmenden Unternehmens fallen.

-einem Unfall am WEX/CAAP-Standort ist ein Unfallbericht an die AAA zu senden. Diese übernimmt die Kosten. Bei Unfällen auf dem Weg zwischen Wohnort und WEX/CAAP-Standort gilt dasselbe Verfahren wie bei Unfällen am WEX/CAAP-Standort. Die AAA übernimmt die damit verbundenen Kosten, einschließlich Fahrzeugschäden, vorbehaltlich einer entsprechenden Selbstbeteiligung.

- Hinweis: Bei Wegeunfällen deckt die AAA sowohl Personen- als auch Sachschäden ab, sofern sich der Unfall auf einer direkten Fahrt zwischen dem Wohnort des Schülers und dem Unternehmen/der Organisation ereignet. Darüber hinaus empfiehlt die AAA die Nutzung direkter Routen und empfiehlt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anstelle des eigenen Pkw, um die Schadensabwicklung zu vereinfachen.

Schließlich weist die AAA darauf hin, dass die Kostenübernahme im Zusammenhang mit einem Unfall nicht automatisch erfolgt, dass jeder Fall individuell und von Fall zu Fall geprüft wird und dass nach einer Erklärung zusätzliche Informationen angefordert werden können, um festzustellen, ob der Fall von der AAA ordnungsgemäß geprüft wurde.

Die Links zu den Rückerstattungsrichtlinien von AAA lauten:

[AAA](#)

[Schulunfall oder außerschulischer Unfall - Unfälle / Berufskrankheiten - AAA](#)

- Bezüglich des Versicherungsschutzes durch AIG (Schülerunfälle) und HDI (Allgemeine Haftpflichtversicherung):

Die Schüler bleiben Begünstigte des Versicherungsschutzes, den das Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (OSGEE) im Namen und im Auftrag der Europäischen Schulen für sie abgeschlossen hat.

Dies sind zwei Versicherungen :

- Die Schülerunfallversicherung (AIG POL-Vertrag) deckt Unfälle der Schüler bei Ausflügen und Aktivitäten ab, die außerhalb der Schule stattfinden.
- Die Haftpflichtversicherung (HDI-Vertrag) deckt Schäden ab, die von Schülern bei Ausflügen und Aktivitäten außerhalb der Schule, insbesondere des CAAP, verursacht werden.

- **Für den AIG-Versicherungsschutz (Schülerunfälle):**

Die von der Schulleitung genehmigten CAAP und WEX sind unter Bedingungen abgedeckt, die von Fall zu Fall festgelegt werden:

Hinweis: Die folgende Liste ist allgemeiner Natur und nicht abschließend. Im Falle von WEX oder CAAP können die vom Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen im Namen und im Auftrag der Europäischen Schulen für die Schüler abgeschlossenen Versicherungspolicen bei der Verwaltung der Europäischen Schule Luxemburg I – Kirchberg eingesehen werden .

Versichert sind unter anderem:

- Schüler, die im Auftrag der Schule ein Praktikum absolvieren.
- Unfälle im normalen Schulalltag sowie bei Veranstaltungen die von der Schule organisiert oder genehmigt wurden (innerhalb und außerhalb Schulgelände) sowie auf dem Hin- und Rückweg.
- Versichert sind auch die für die versicherten Tätigkeiten notwendigen Reisen mit allen Verkehrsmitteln, auch zu Fuß.

Spezifische Details :

- Personenschäden, die während eines externen Praktikums entstehen, sind nicht versichert, sofern dieses Risiko bereits über eine Betriebsunfallversicherung versichert ist. Andere Risiken, die während eines Praktikums entstehen, bleiben versichert.

AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind unter anderem folgende Fälle (Liste nicht abschließend):

- die das Ergebnis einer vorsätzlichen Handlung sind, außer im Falle eines gerechtfertigten Versuchs zur Rettung von Personen oder Gütern.
- die aus einer Schlägerei resultieren, außer in Fällen der Selbstverteidigung.
- die Folge eines Selbstmords oder Selbstmordversuchs sind.
- die im Rahmen der Vorbereitung oder der vorsätzlichen Teilnahme an Straftaten oder Vergehen erfolgen.
- die auf Trunkenheit, Alkohol- oder Drogenkonsum zurückzuführen sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass zwischen diesen Umständen und der Invalidität oder dem Tod kein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- die durch einen Unfall als Fahrer oder Beifahrer entstehen, wenn alle von der Straßenverkehrsordnung oder den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten wurden.

Allgemeine Ausschlüsse:

Hinweis: Im Zweifelsfall ist die französische Fassung verbindlich.

Diese Police deckt keine Verluste, Verletzungen, Schäden oder rechtlichen Haftungen ab, die direkt oder indirekt von Personen oder Unternehmen erlitten werden, die auf einer entsprechenden staatlichen Beobachtungsliste stehen oder unter anderem als Unterstützer böswilliger Cyber-Aktivitäten gelten.

- **Für den HDI-Versicherungsschutz (allgemeine Haftpflicht):**

Die zivilrechtliche Haftung der Schüler ist im Rahmen der WEX/CAAP-Vereinbarungen durch die unten stehende Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Die Umsetzung dieser Haftung setzt einen Fehler, einen Schaden und einen Kausalzusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden voraus (und schließt die Haftung des Auftraggebers während des WEX und/oder des CAAP nicht aus):

Hinweis: Die folgende Liste ist allgemeiner Natur und nicht abschließend. Im Falle von WEX oder CAAP können die vom Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen im Namen und im Auftrag der Europäischen Schulen für die Schüler abgeschlossenen Versicherungspolicen bei der Verwaltung der Europäischen Schule Luxemburg I – Kirchberg eingesehen werden .

Im Bereich der zivilrechtlichen Haftung leistet die Versicherung Entschädigungen bis zu einer im Einzelfall geltenden Höchstgrenze im Rahmen von Schäden, Personenschäden und Vermögensschäden zusammen, darunter:

- für Sachschäden und finanzielle Folgeschäden, die durch Feuer, Explosion, Rauch, Wasser verursacht werden
- bei plötzlicher und versehentlicher Verschmutzung
- für die Essenslieferung in Kantinen
- für reine Vermögensschäden sowie für Sachschäden, die durch Auszubildende in Betrieben verursacht werden
- für Schäden aufgrund von Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten (Coronavirus)
- für Sachschäden und kombinierte finanzielle Folgeschäden an Eigentum in Verwahrung, Obhut und Kontrolle (zu bearbeiten oder zu bearbeiten, wie z. B. Wiegen, Verpacken, Etikettieren, Bemängeln usw.) sowie Sachschäden, die durch Lagerung, Handhabung und Lagerhaltung entstehen

Hinweis: Bei Schülerhaftpflichtversicherungen wird pro Schadensfall eine Selbstbeteiligung erhoben.

AUSSCHLÜSSE

Allgemeine Ausschlüsse:

Nicht versichert sind unter anderem folgende Fälle (nicht abschließende Aufzählung):

- Haftung aufgrund der Verletzung von geistigem Eigentum, Urheberrechten, Marken oder Patenten.
- Die Haftung für Schäden, die Dritten entstehen, wenn diese sich aus Vorschriften oder Praktiken im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten oder aus vorsätzlich übernommenen Betriebs- oder Arbeitsmethoden ergeben, obwohl diese Vorschriften oder Praktiken nach Auffassung einer für die versicherten Tätigkeiten zuständigen Person, eines benannten Sachverständigen, zwangsläufig zu solchen Schäden führen würden.
- Haftung für reine Vermögensschäden und andere Vermögensschäden, es sei denn, diese Schäden resultieren aus einem ungewöhnlichen, unbeabsichtigten und unerwarteten Ereignis. Reine Vermögensschäden und andere Vermögensschäden bleiben jedoch im Falle einer Kreuzhaftung ausgeschlossen.
- Haftung für reine Vermögensschäden in den USA/Kanada.
- Schäden, die durch das Be- oder Entladen eines Kraftfahrzeugs entstehen oder dadurch verursacht werden.
- Die Haftung, die sich aus der Nutzung eines Kraftfahrzeugs unter Umständen ergibt, in denen die Straßenverkehrsgesetze nicht gelten oder in denen gemäß den Gesetzen, die sich auf eine solche Nutzung beziehen, keine Versicherung oder Deckung erforderlich ist, wird wie folgt ausgelegt:
 - Die Haftung für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das hauptsächlich für Transportzwecke bestimmt ist (Pkw, Lkw, Transporter usw.), ist gedeckt, wenn es als Arbeitsmittel verwendet wird. Jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist ausgeschlossen, es sei denn, diese entstehen auf dem Gelände oder an dem Ort, an dem zum Zeitpunkt des Schadens die versicherten Tätigkeiten stattfinden.
 - Die Haftung für die Nutzung von Kraftfahrzeugen, die überwiegend für betriebliche Zwecke bestimmt sind (z. B. Kran, Gabelstapler, Planierraupe usw.), ist versichert, wenn sie als Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Haftung für Schäden außerhalb des Verkehrs bleibt ausgeschlossen, es sei denn, sie entstehen auf dem Gelände oder der Baustelle, auf der zum Zeitpunkt des Schadens die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird.
- Haftung aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen des Versicherten sowie Nichteinhaltung von Terminen.
- Ansprüche aus fehlerhafter Datenübertragung in öffentlichen und frei zugänglichen Netzen (z. B. Internet) sind ausgeschlossen. Dies gilt nur, wenn die fehlerhafte Übertragung auf Eingriffen/Manipulationen Dritter während der Datenübertragung beruht.
- Für Ansprüche wegen Schäden, die durch Produkte und Dienstleistungen verursacht werden, deren Nutzen oder Wirkung im Hinblick auf ihre konkrete Anwendung nicht ausreichend getestet wurde. „Nicht ausreichend getestet“ bedeutet beispielsweise, dass sie nicht anhand

des Stands der Technik geprüft oder bei Software nicht den üblichen angemessenen Programmtests unterzogen oder in sonstiger geeigneter Weise überprüft wurde.

Ausschluss für Cyber- Schäden :

- Ausgeschlossen sind Cyber-Verluste.

Unter Cyber-Verlust sind alle Verluste, Sachschäden, Personenschäden, Haftungen, Kosten, Bußgelder oder Strafen oder sonstige Beträge zu verstehen, die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- die Nutzung oder den Betrieb eines Computersystems oder Computernetzwerks; Daten ;
- die Einschränkung oder der Verlust der Fähigkeit, ein Computersystem oder Computernetzwerk zu nutzen oder zu bedienen oder auf Daten zuzugreifen, sie zu verarbeiten, zu übertragen, zu speichern oder zu verwenden;
- die Unfähigkeit, auf Daten zuzugreifen, sie zu verarbeiten, zu übermitteln, zu speichern oder zu nutzen;
- jegliche Drohung oder Scherz ;
- jeglicher Fehler, Auslassungen oder Unfälle in Bezug auf ein Computersystem oder Computernetzwerk.

Computersystem bezeichnet alle Computer, Hardware, Software, Anwendungen, Prozesse, Codes, Programme, Informationstechnologie, Kommunikationssysteme oder elektronischen Geräte, die dem Versicherten oder Dritten gehören oder von diesen betrieben werden. Dies umfasst alle ähnlichen Systeme und alle zugehörigen Dateneingabe-, -ausgabe- oder -speichergeräte, Netzwerkgeräte und Backup-Einrichtungen.

Unter einem Computernetzwerk versteht man eine Gruppe von Computersystemen und anderen elektronischen Geräten oder Netzwerkeinrichtungen, die über eine Form von Kommunikationstechnologie, einschließlich Internet, Intranet und virtuellen privaten Netzwerken (VPNs), verbunden sind und den vernetzten Computergeräten den Datenaustausch ermöglichen.

Daten sind Informationen, die von einem Computersystem verwendet, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden.

Cyber-Erweiterung:

Körperschäden, Sachschäden und Folgeschäden, die Dritten durch einen Computerverlust entstehen und die zivilrechtliche Haftung des Versicherten begründen.

Der oben genannte Ausschluss von Computerverlusten gilt nicht für Drittschäden im Zusammenhang mit der Produkthaftung, abgeschlossenen Arbeiten oder Berufshaftung.